

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Staatssekretär

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 14. November 2008

**Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes
Schleswig-Holstein
Länderübergreifende Kooperationsvereinbarung für ein BAföG-EDV-Verfahren**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügte Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Kiel, 14. November 2008

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss über den vorgesehenen Abschluss einer länderübergreifenden Kooperationsvereinbarung über die Gesamtintegration des BAföG-EDV-Verfahrens (Dialog21, BAföG21/Hauptverfahren, Kasse21) informieren.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist als Bundesgesetz von den Ländern im Auftrag des Bundes durchzuführen. Dabei erfolgt die technische Unterstützung der Datenverarbeitung des BAföG-Verfahrens mit Ausnahme von Teilbereichen in fast allen Ländern einheitlich. Die Antragsdaten werden vom örtlichen BAföG-Amt aufgenommen und in einem zentralen Hauptverfahren weiterverarbeitet. Dieses Hauptverfahren umfasst die weitere Plausibilitätsprüfung, Be-, Rück- und Abrechnung der Förderleistungen, die Bescheiderstellung und die Zahlbarmachung.

Die im Verbund der Länder zu erstellende Software besteht aus drei Modulen:

1. Für das sog. Hauptverfahren „**BAföG21**“ wurde vom Kabinett die dazugehörige Kooperationsvereinbarung im Januar 2005 beschlossen.
2. Für das Programm zur Erfassung der Daten „vor Ort“ wurde im Juli 2007 die Kooperationsvereinbarung für das „**Dialog 21**“ abgeschlossen.
3. Das **Projekt Kasse21** wurde bisher von den Entwicklern des bestehenden Verbundes ohne formelle Projektstruktur betrieben. Das Projekt läuft auf gegenseitiger Basis. Die Kosten trägt jedes Verbundland selbst. Das Projekt mit den Projektstufen sowie das Projektmanagement, die Qualitätssicherung und das Konfigurationsmanagement werden von den beteiligten Ländern als gemeinsames Vorhaben zu Ende geführt. Die bisherigen Aufgaben werden von den Ländern auf der bisherigen Basis der Gegenseitigkeit und Kostenneutralität fertig gestellt.

Mit der Fertigstellung von Dialog21, BAföG21/Hauptverfahren und Kasse21 ist die **Gesamtintegration der drei Programmteile** vorzunehmen. Gesamtintegration bedeutet, dass die genannten Programmteile auf einem Testsystem miteinander verbunden werden und auf Basis eines Testplans getestet werden, um etwaige Fehlerquellen aufzuspüren und auszumerzen. Die Verbundländer (11 Länder) wollen das Land Baden-Württemberg beauftragen, mit der Datenzentrale Baden-Württemberg über die Gesamtintegration einen entsprechenden Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen abzuschließen.

Die Gesamtkosten der Gesamtintegration werden auf der Basis eines besonderen Kostenverteilungsschlüssels - da nicht alle Länder teilnehmen - mit den Ländern abgerechnet.

Es ist so für alle beteiligten Länder möglich, die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes kostengünstig und auf aktuellem Stand zu gewährleisten.

Mit Schreiben vom 29.08.2008 hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Baden-Württemberg die „Kooperationsvereinbarung über die Gesamtintegration des neuen **BAföG-EDV-Verfahrens (Dialog21, BAföG 21/Hauptverfahren, Kasse21)**“ (beigefügt) übersandt, die mit Kosten in Höhe von insgesamt 185.000,00 € abschließt. Sie regelt in § 4 die von den einzelnen Bundesländern zu tragenden Kosten. Der auf

Schleswig-Holstein entfallende Kostenverteilungsschlüssel beträgt 5,9743%. Er ist damit höher als der Königsteiner Schlüssel (2008: 3,31536%), da sich an dem Verfahren nur 11 von 16 Ländern. Fünf Länder verfolgen eine eigene EDV-Lösung (Hessen, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Bayern). Auf Schleswig-Holstein entfällt demnach ein einmaliger Kostenbeitrag von 11.052,51 € (Titel: 1103.00.53356).

Auf die Gesamtsumme von 185.000,00 € sind von den beteiligten Ländern drei Abschlagszahlungen zu leisten. Die Schlusszahlung ist einen Monat nach Abnahme der Softwareintegration durch die Lenkungsgruppe fällig (Planung Integration der Software: 31.05.2009).

Die Höhe der voraussichtlichen Folgekosten bleibt gegenüber dem bisherigen Verfahren gleich (Haushaltsansatz 175,0 T€).

Die Kooperationsvereinbarung soll nach der Entscheidung des Kabinetts (Zustimmung ist am 04.11.2008 erfolgt) und der sich anschließenden Information des Finanzausschusses unterzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Marnette

Anlage

Kooperationsvereinbarung

zwischen den Ländern

1. Baden-Württemberg
2. Brandenburg
3. Bremen
4. Mecklenburg-Vorpommern
5. Niedersachsen
6. Rheinland-Pfalz
7. Saarland
8. Sachsen
9. Sachsen-Anhalt
10. Schleswig-Holstein
11. Thüringen

über die Gesamtintegration des BAföG-EDV-Verfahrens (Dialog21, BAföG21/Hauptverfahren, Kasse21). Das Land Hessen erhält Beobachterstatus.

§ 1 **Präambel**

¹Der Programmierverbund der eingangs genannten kooperierenden Länder (Verbundländer) hat sich zum Ziel gesetzt, das BAföG-EDV-Verfahren weiter zu entwickeln und einzusetzen. ²Gegenstand des BAföG-EDV-Verfahrens sind die drei Programmteile DIALOG21, BAföG21/Hauptverfahren und Kasse21. ³Die Verbundländer gehen von einer Fertigstellung der Programmteile im Dezember 2008 aus.

§ 2 **Ablauf des Projekts**

(1) ¹Mit Fertigstellung von DIALOG21, BAföG21/Hauptverfahren und Kasse21 ist die Gesamtintegration der drei Programmteile vorzunehmen. ²Mit der Gesamtintegration soll am 15. Januar 2009 bzw. unmittelbar nach Fertigstellung der Programmteile gemäß Satz 1 begonnen werden. ³Gesamtintegration bedeutet, dass die genannten Programmteile auf einem Testsystem miteinander verbunden werden und auf Basis eines Testplans getestet werden. ⁴Soweit Fehler auftreten, werden diese an die Projektleitung des jeweiligen Programmteils zur Fehleranalyse und Fehlerbehebung weitergegeben. ⁵Es werden insgesamt drei Integrationstestdurchläufe stattfinden. ⁶Die Testergebnisse werden dokumentiert und allen Projektbeteiligten zur Verfügung gestellt. ⁷Bestandteile dieses Projektes sind somit folgende Aktivitäten:

- Zur Verfügungsstellung eines Testsystems
- Durchführung der Integration der o. g. Programmteile

- Erstellung eines Testplans
- Durchführung von Tests gem. Testplan (3 Testzyklen)
- Protokollierung der Testdurchführung und der Testergebnisse

(2) ¹Die Analyse und Behebung von im Rahmen der Gesamtintegration erkannten Fehlern in den Programmteilen DIALOG21, BAföG21/Hauptverfahren und Kasse21 obliegt den zuständigen Softwareentwicklungsstellen. ²Werden entsprechende Fehler im Rahmen der Gesamtintegration festgestellt, erfolgt seitens der Datenzentrale eine unverzügliche Mitteilung an die Projektleitung des jeweiligen Programmteiles. ³Im Interesse der Einhaltung des u.g. Fertigstellungstermins sind die zuständigen Softwareentwicklungsstellen zur unverzüglichen Fehlerbeseitigung aufgefordert. ⁴Die Verbundländer wirken hierauf hin.

(3) ¹Soweit die Softwareintegration erfolgreich war und nach Durchlauf der 3 Testzyklen ein funktionsfähiges Softwarepaket vorliegt, wird dieses den Ländern zur weiteren Veranlassung zur Verfügung gestellt. ²Seitens der Verbundländer sind dann in Eigenregie insbesondere folgende weitere Maßnahmen erforderlich:

- Vornahme landesspezifischer Anpassungen (u.a. Durchführung der Landesintegration und eigener Landestests)
- Planung und Durchführung des Roll-Out
- Planung und Durchführung der Produktivsetzung

(4) Für die Gesamtintegration werden folgende Meilensteine definiert:

- Testsystem bereit stellen (M1)
- Testplan erarbeiten (M2)
- Systemintegration durchführen (M3)
- Durchführung von 3 Testzyklen (M4)

(5) Es wird angestrebt, die Gesamtintegration zum 31. Mai 2009 abzuschließen.

§ 3 Projektorganisation

(1) ¹Zur Steuerung des Projekts wird eine Lenkungsgruppe (Arbeitsgruppe Gesamtintegration) aus Vertretern aller an dem Projekt beteiligten Länder eingerichtet. ²Die Lenkungsgruppe entscheidet alle im Rahmen des Projektes anfallende Fragestellungen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen. ³Sie nimmt die im Rahmen der Gesamtintegration zu erbringenden Leistungen (M1 bis M4) ab. ⁴Sie kann sich auch weitere Entscheidungen vorbehalten. ⁵Die Lenkungsgruppe entscheidet mit einfacher Mehrheit der beteiligten Länder.

(2) ¹Das Land Baden-Württemberg beauftragt die Datenzentrale Baden-Württemberg mit der Gesamtintegration und der Führung der laufenden Geschäfte. ²Die für Leistungen nach Satz 1 anfallenden Kosten werden als Projektkosten unter den Verbundländern abgerechnet.

§ 4 Kosten, Kostenverteilung

(1) Die Gesamtkosten der Gesamtintegration gemäß § 2 belaufen sich auf 185.000 €

(2) Die beteiligten Länder tragen die Kosten wie folgt:

	Anteile Ist-Ausgaben BAföG Stand: Dezember 2007 lt. Rundschreiben BMBF 28.01.2008	Königsteiner Schlüssel für 2008	arith. Mittel	ohne BY, HH, Berlin, NRW	Verteilungs- schlüssel in % bei Index 51,0966 = 100	Verteilung der Kosten in €
Baden- Württemberg	7,98	12,73551	10,3578	10,3578	20,2709	37.501,21
Brandenburg	4,62	3,15402	3,8870	3,8870	7,6072	14.073,28
Bremen	1,31	0,94308	1,1265	1,1265	2,2047	4.078,74
Mecklenburg- Vorpommern	3,68	2,12449	2,9022	2,9022	5,6799	10.507,85
Niedersachsen	9,07	9,29664	9,1833	9,1833	17,9725	33.249,06
Rheinland-Pfalz	3,84	4,81095	4,3255	4,3255	8,4653	15.660,78
Saarland	0,59	1,24907	0,9195	0,9195	1,7996	3.329,26
Sachsen	9,71	5,28193	7,4960	7,4960	14,6702	27.139,84
Sachsen-Anhalt	4,69	3,03302	3,8615	3,8615	7,5573	13.980,96
Schleswig-Holstein	2,79	3,31536	3,0527	3,0527	5,9743	11.052,51
Thüringen	5,08	2,88914	3,9846	3,9846	7,7981	14.426,51
Summe				51,0966	100,0000	185.000,00

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

- M1 35.250,- €
- M2 35.250,- €
- M3 47.300,- €

(2) ¹Die Schlusszahlung (M4) i.H.v. 67.200,- € ist einen Monat nach Abnahme der Softwareintegration durch die Lenkungsgruppe fällig. ²Hierzu wird eine Sitzung einberufen; die Abnahme erfolgt durch einen Protokollvermerk.

(3) ¹Die Zahlungen gemäß Abs.1 und Abs. 2 S. 1 sind von den Verbundländern im Sinne von § 4 Abs. 2 anteilig und unmittelbar an die gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 beauftragte Datenzentrale zu leisten. ²Die Datenzentrale wird jeweils eine meilensteinbezogene Rechnung an die Länder versenden.

§ 6

Rechte an den Ergebnissen

(1) ¹An dem neuen BAföG-EDV-Verfahren sowie den übrigen Ergebnissen des gesamten Projekts haben alle Verbundländer ein Nutzungsrecht jeweils für den eigenen Bereich. ²Dieses umfasst ungeachtet einer beabsichtigten gemeinsamen Pflege der erstellten Software auch das Recht, für eine Nutzung im eigenen Bereich die erstellte Software ggfs. in eigener Regie anzupassen und selbstständig weiter zu entwickeln.

(2) ¹Dritten kann ein Nutzungsrecht an der gemeinsam erstellten Software nur durch Beitritt zum Verbund eingeräumt werden, wenn die bislang bereits beteiligten Verbundländer dies mit Mehrheit beschließen. ²Der nach den Grundsätzen, die auch für die jetzt bereits teilnehmenden Länder gelten, ermittelte Anteil an den Gesamtkosten, der auf entsprechende Zahlungsaufforderung binnen eines Monats zu leisten ist, fließt nach Zahlungseingang den zu diesem Zeitpunkt an dem gemeinsamen Projekt beteiligten Ländern entsprechend ihren jeweiligen Finanzierungsanteilen zu. ³Ein Ausgleich mit Ländern, die zu diesem Zeitpunkt an dem Projekt nicht mehr beteiligt sind, findet nicht statt; die Rechte bleiben erhalten.

(3) Jedes Land, welches seinen Anteil zur Finanzierung erbracht hat, erhält nach Fertigstellung zwei Exemplare der erstellten Dokumentationen sowie den Source-Code der erstellten Software.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Es ist erwünscht, dass sich der Bund an der Lenkungsgruppe gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 zwecks Koordination mit beratender Stimme beteiligt.

(2) ¹Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform. ²Sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Für das Land **Baden-Württemberg**

Stuttgart, den

.....
Dr. Hagmann
Ministerialdirigent

Für das Land **Brandenburg**

....., den
(Ort)

.....
(Name)

Für die **Freie Hansestadt Bremen**

....., den
(Ort)

.....
(Name)

Für das Land **Mecklenburg-Vorpommern**

....., den
(Ort)

.....
(Name)

Für das Land **Rheinland-Pfalz**

....., den
(Ort)

.....
(Name)

Für das **Saarland**

....., den
(Ort)

.....
(Name)

Für den **Freistaat Sachsen**

....., den
(Ort)

.....
(Name)

Für das Land **Sachsen-Anhalt**

....., den
(Ort)

.....
(Name)

Für das Land **Schleswig-Holstein**

....., den
(Ort)

.....
(Name)

Für das Land **Thüringen**

....., den
(Ort)

.....
(Name)